

Der Sachverständige | Wir decken auf und informieren

Das Fachmagazin



SACHVERSTÄNDIGENBÜRO - JUSTITIA



Dr. Alexander Eisenmann

Sachverständigenbüro - Justitia

18.1.2025

Das Fachmagazin

Vorwort

Das Team des Sachverständigenbüros Justitia wünscht Euch allen eine schönes neues Jahr.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir, das Sachverständigenbüro - Justitia, haben uns entschlossen ein Fachmagazin auf unserer Firmenwebsite zu veröffentlichen, um Ihnen einen kleinen Einblick aus der Sicht von uns Sachverständigen zu geben. Leider gibt es in unserer Zeit immer mehr „Fachfirmen“ oder solche die es gerne wären, es aber nicht sind und den Telekommunikationsmarkt mit ihrer Unwissenheit heftig durcheinander bringen, indem sie sehr viele Versprechungen machen und angebliches Wissen über die Branche mitbringen, was im Nachhinein die Gemeinden, Privatpersonen oder das Land sehr viel Geld kostet, da sie teilweise nur halbfertige Baustellen zurücklassen, da sie sich bei ihren Angeboten im Wettbewerb verrechnet und übernommen haben und Insolvenz anmelden müssen.

Zum Bedauern aller ist dies leider mittlerweile in jeder Branche der Fall und so schnell wie die Firmen gekommen sind, verschwinden sie auch wieder von der Bildfläche. Wir sehen es als unsere Pflicht an, über einige Punkte auf dem Weg des Journalismus zu schreiben, um den Menschen einmal aufzuzeigen, welche Probleme entstehen, wenn man z.B. Personen einstellt, die branchenfremd sind und diese einen Betrieb, eine Abteilung oder eine Baustelle leiten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Eisenmann

CEO | Sachverständiger
Sachverständigenbüro – Justitia

Das Fachmagazin



Wir erstellen
Ihnen eine
digitale Bestandsaufnahme



Sie können unsere Arbeit jederzeit über unser **firmeneigenes Customer Journey Portal** ansehen



Unser Gutachten liefert Ihnen die **beste Qualität** durch unsere erfahrenen Experten



Bodenanalyse



Sachverständigenprotokoll



Datenqualitätsanalyse



Bau-Forecasting

Das Fachmagazin

Die Gutachter APP

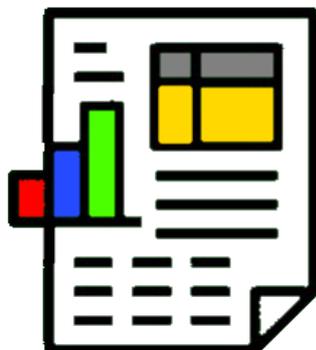
©Sachverständigenbüro – Justitia

Digitale Gutachten Ihre ganz besondere Customer Journey



STANDARD - GUTACHTER APP

Ihr digitales Gutachten mit einer Versandfunktionen im Excel und PDF Format, Dem Speicherort Share Point und einer Speicherkapazität von 10 GB.



PREMIUM - GUTACHTER APP

Zu unserer Standardversion bietet die Premium Version als Speicherort eine Azure SQL Datenbank mit einer Speicherkapazität von 1TB .



SPEZIAL - GUTACHTER APP

Zusätzlich zu der Standardversion können wir weitere Wünsche individuell hinzufügen.

Das Fachmagazin

Unsere Gutachter-App ist eine Eigenentwicklung, die unsere Sachverständigen dabei unterstützt, ihre Gutachten in kürzester Zeit zu erstellen.

Statt Gutachten per Post zu erhalten und darauf mehrere Tage warten zu müssen, können Sie mit der App jederzeit und überall auf die Gutachten unserer Sachverständigen zugreifen. Mit jedem Endgerät (Handy, Tablet oder Laptop).

Wir bieten Ihnen die Sachverständigen-App in verschiedenen Versionen an (siehe Abbildung oben).

Unsere Standard-App basiert auf unserem internen Gutachterformular, das jederzeit von uns angepasst werden kann.

Datenschutz ist uns sehr wichtig, daher haben nur ausgewählte Personen Zugriff auf die App, wofür wir ein vorgefertigtes Berechtigungskonzept erstellt haben, das wir selbstverständlich für Sie anpassen.

Jede Version unserer App verfügt über eine integrierte Datenqualitätsprüfung, deren Regeln Sie mitbestimmen können.

Wenn Sie mehr wissen möchten, können Sie sich gerne über unsere Website (Sachverständigenbüro - Justitia | Sachverständigen - Büro) oder direkt an unsere Ansprechpartnerin Lea Zimmer (lea.zimmer@sachverstandigenburojustiti.onmicrosoft.com) wenden.

Das Fachmagazin

Inhaltsverzeichnis

Unser Leistungsverzeichnis

- Welche Dienstleistungen bieten wir an Seite 5 - 7
- Was ist bei unseren Dienstleistungen neu dazu gekommen Seite 8
- RSA 21 Seite 9 - 23

Das Fachmagazin

Unsere Dienstleistungen



SACHVERSTÄNDIGENBÜRO - JUSTITIA

Kostenvoranschlag

Sehr geehrte Empfängerin/ er,

die von Ihnen ausgewählten/ angegebenen Dienstleistungen sind folgende:

Angebotsvariante	A <input type="checkbox"/>	B <input type="checkbox"/>	Anzahl
Mitarbeiter			
Projektleiter	0,00 €	0,00 €	0
Sachverständiger	0,00 €	0,00 €	0
Controller	0,00 €	0,00 €	0
IT-Spezialist/ Std	0,00 €	0,00 €	0
Bauschäden dokumentieren			
Bauabschnitte			
RSA 21	0,00 €	0,00 €	
Infrastruktur	0,00 €	0,00 €	
Tiefbau			
Netz			
Strecke			
Straßen-und Wegebau			
Oberflächenanalyse	0,00 €	0,00 €	
BK - Feststellung	0,00 €	0,00 €	
Bodenklassenanalyse	0,00 €	0,00 €	
Luftbilddokumentation durch Drohne	0,00 €	0,00 €	
OI Überprüfung			
Behörde			
Denkmalschutz	0,00 €	0,00 €	
Kampfmittelfreiheit	0,00 €	0,00 €	

Das Fachmagazin

Controlling			
Forecast Konzeption Weiterentwicklung/ Optimierung			
Forecast Schulung	0,00 €	0,00 €	
jeder weitere Teilnehmer	0,00 €	0,00 €	
IT - Digitalisierung			
Dokumentation			
App Schulung	0,00 €	0,00 €	
jeder weitere Teilnehmer	0,00 €	0,00 €	
Datenqualitätsanalyse Identifikation von Datenabweichungen in den Systemen			
Lizenz für die App	0,00 €	0,00 €	
Erweiterungen Zusatzfunktionen	0,00 €	0,00 €	
<i>*Schulung begrenzt auf max. 12 Teilnehmer</i>			
Sonstiges			
Übernachtung (Hotel)	0,00 €	0,00 €	
Porto	0,00 €	0,00 €	
Kilometerpauschale	0,00 €	0,00 €	
Beratung	0,00 €	0,00 €	
Beratung	0,00 €	0,00 €	
Beratung	0,00 €	0,00 €	
<i>*Die erste Beratungsstunde ist kostenlos!</i>			
Gutachtenerstellung	0,00 €	0,00 €	
Einzelpreis Netto	0,00 €	0,00 €	
MwSt 19%	- €	- €	
Einzelpreis Brutto	0,00 €	0,00 €	
Gesamtpreis Brutto/ Auftragsdauer	0,00 €	0,00 €	0 Tage
	0,00 €	0,00 €	0 Monat
	0,00 €	0,00 €	0 Jahre

Das Fachmagazin

Luftbilddokumentation/ Hochbau



Das Portfolio wurde um die Luftbilddokumentation erweitert, da eine Überprüfung der oberirdischen Leitungen auf Beschädigungen durch Sachverständige ebenfalls durchgeführt wird. Darüber hinaus umfasst das Portfolio die Analyse von Schäden an Gebäuden, um die Kausalität zwischen dem Abbau oberirdischer Leitungen und potenziellen Schäden zu ermitteln. Die spezifische Form der Dokumentation, die mittels Luftbildfotografie unter Einsatz einer Drohne erfolgt, umfasst die Anfertigung einzelner Bilder oder kleinerer Videosequenzen, welche auf dem Firmenserver gespeichert werden. Die Anwendung dieser Methode ist insbesondere bei der Dokumentation von Projektstrecken von Vorteil, die aufgrund von Bodenbeschaffenheit nicht mit Fahrzeugen befahren werden können. Somit ist eine Überprüfung des Projektstands auch ohne direkte Befahrung der Strecken möglich. Ebenfalls haben wir unser Angebot um die Überprüfung im Hochbau erweitert in der es um gebaute Steigleitungen, Öl Leitungen

geht.



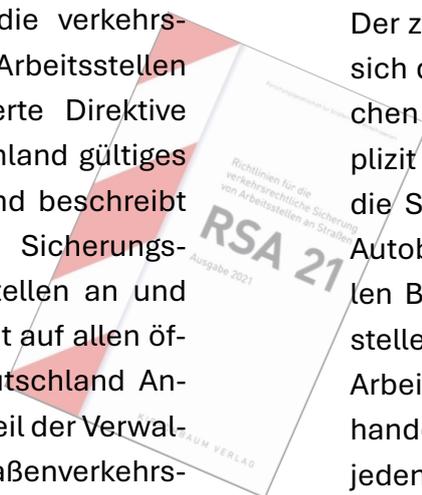
In diesen Fällen werden wir auch als Sachverständige tätig.

Das Fachmagazin

RSA 21

Die als "Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" titulierte Direktive konstituiert ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk und beschreibt die verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen für Arbeitsstellen an und auf Straßen. Die RSA findet auf allen öffentlichen Straßen in Deutschland Anwendung und ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Die aktuelle Ausgabe 2021 (RSA 21) wurde am 15. Februar 2022 vom für den Verkehr zuständigen Bundesministerium mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS Nr. 24/2021) im Verkehrsblatt (VkBl. 3/2022) veröffentlicht. Damit wurde die im Februar 1995 veröffentlichte Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95; VkBl. 7/1995) ersetzt. Im Jahr 2021 erfolgte eine Umbenennung in "Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen", mit der eine Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht dargestellt werden sollte. Die ursprüngliche Fassung der RSA wurde im Jahr 1980 verfasst. Der Inhalt unterteilt sich in vier Abschnitte, die zugleich die Anwendungsbereiche der Richtlinie darstellen. Der erste Abschnitt (Teil A) behandelt Allgemeine Aspekte, wie beispielsweise Grundbegriffe, Verkehrszeichen und Absperrmaterialien

Der zweite Teil der Richtlinie widmet sich den Arbeitsstellen an innerörtlichen Straßen. Teil C widmet sich explizit Landstraßen, während in Teil D die Sicherung von Arbeitsstellen an Autobahnen geregelt wird. In den Teilen B bis D werden sowohl Arbeitsstellen von kürzerer Dauer als auch Arbeitsstellen von längerer Dauer behandelt. Darüber hinaus werden für jeden Abschnitt bzw. Anwendungsbereich verschiedene Regelpläne dargestellt. Es ist essenziell, die Richtlinie kontinuierlich an die aktuelle Fassung der StVO anzupassen. Die wesentliche Neuerung besteht in der verpflichtenden Verwendung von retroreflektierenden Schutzfolien, zumindest bei Arbeitsstellen an Autobahnen. Darüber hinaus wurden Vorwarneinrichtungen und Absperrrichtungen modifiziert und das Tragen von Warnwesten verbindlich eingeführt. Darüber hinaus wurde auf Autobahnen ein Geschwindigkeitstrichter zu einer bindenden Vorschrift erklärt. Auf den nachfolgenden Seiten habe ich einmal die Veränderung aufgezeigt.



Das Fachmagazin

Übersicht über wesentliche Änderungen der neuen RSA 21	
RSA 95	RSA 21 (Quelle FGSV Der Verlag)
	<i>Die in den RSA 21 kursiv gedruckten Textstellen/Absätze sind Vorgaben oder Hinweise. Diese können nicht Bestandteil verkehrsrechtlicher Anordnungen werden.</i>
Teil A	
1 Grundbegriffe und Grundsätze	1 Grundbegriffe und Grundsätze
1.1 Arbeitsstellen (7) Die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z.B. der Berufsgenossenschaften, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. (4) Arbeitsstellen von längerer Dauer ... die mindestens einen Kalendertag durchgehend	1.1 Arbeitsstellen (3) <i>Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz sind von den jeweiligen Adressaten dieser Vorschriften zu beachten aber nicht Gegenstand dieser Richtlinien</i> (5) Arbeitsstellen von längerer Dauer ... die mehr als 24 Stunden durchgehend ... (8) <i>Nachtbaustellen im Sinne dieser Richtlinien sind Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, die während der Dunkelheit betrieben werden.</i> (10) <i>Definition Verkehrsbereich - Bild A-1</i> (11) <i>Definition Arbeitsbereich</i> 1.2 Planung der Arbeitsstellen (8) <i>Es ist zu prüfen, inwieweit die Arbeiten zum Auf- und Abbau von Behelfsverkehrsführungen einer eigenen verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen.</i> (9) <i>Verknüpfung zur ASR A5.2 Abschnitt 4.3 (4)</i>
1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne (2) Als Verantwortlicher ... Er kann einen Vertreter ... benennen.	1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne (3) Als Verantwortlicher ... muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach MVAS nachweisen ... Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters ... fordern .
2 Verkehrszeichen	2 Verkehrszeichen
2.1 Aufstellhöhe von Schildern (1) a. 2,0 m außerhalb der Fahrbahn über Gehwegen b. 2,2 m über Radwegen (2) b. 1,5 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen c. 0,6 m ...	2.2 Aufstellhöhe von Verkehrszeichen (1) a) 2,20 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Geh- und Radwegen. b) 4,50 m an Verkehrszeichenbrücken (2) b) 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, sofern es sich um Gefahr- oder Vorschriftzeichen handelt, 1,00 m bei Richtzeichen und Zusatzzeichen . c) 0,60 m gilt nur noch für Verkehrszeichen, die an Fz angebracht sind .
2.4 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 (15) Die zulässigen Geschwindigkeiten ... stufenweise herabzusetzen ...	2.5 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 Hinweis auf Geschwindigkeitstichter ist entfallen
2.6 Vorübergehende Markierungen	2.6 Vorübergehend gültige Markierungen sind gelb und heben die vorhandenen weißen Markierungen auf, ohne dass diese entfernt werden müssen gelbe Markierung kann entfallen weiße Markierungen dürfen verwendet werden und sind in die Berechnung der Fahrstreifen- und Fahrbahnbreiten mit einzubeziehen
3 Verkehrseinrichtungen	3 Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen
3.1 Absperrgeräte 3.1.1 Absperrschranken 3.1.2 Leitbaken, Warnbaken	3.4 Absperrgeräte 3.4.2 Absperrschranken, Absperrschrankengitter 3.4.3 Leitbaken, Warnbaken, Leitplatten Aufnahme der Pfeilbake (Zeichen 605-11 und -21) (2) Leitbaken ... innerhalb eines Abschnitts mit einheitlichem Verkehrszeichenbild ... Sind Markierungen vorhanden, beträgt der lichte Abstand zwischen Fahrbahnbegrenzung und der kante von leitbaken 0,25 m. (14) Kennzeichnung Fahrbahnteilungen durch Leitplatten (Zeichen 626) 3.4.4 Leitkegel Ausführung retroreflektierend - Ausnahme Leitkegel (30 cm) mit fluoreszierender Ausführung der roten Ringe innerhalb geschlossener Ortschaften bei Tageslicht zum Schutz von frischer Markierung.

Das Fachmagazin

		3.5 Warneinrichtungen <i>Warnwinkebakke ist entfallen</i>
	5 Bauliche Leitelemente	5 Leitschwellen, Leitborde und temporäre Schutzeinrichtungen
		(4) Vor dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen, wenn auf dem angrenzenden Fahrstreifen Kraftomnibusse, Anhängerkombinationen oder andere Kfz > 3,5 t verkehren dürfen, vorübergehend gültige Fahrbahnbegrenzungen im Abstand von mind. 25 cm angebracht werden.
	9 Beleuchtung der Arbeitsstellen entfallen	
		10 Nachtbaustellen neu eingefügt
Teil B		
	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer
	2.2.1 Fahrstreifenbreiten (1) Mindestfahrstreifenbreite 2,75 m kurze Streckenabschnitte Reduzierung auf 2,6 m Begrenzung auf PKW Reduzierung auf 2,2 m (2) Begegnungsverkehr Restfahrbahnbreite von 5,5 m mögl. (3) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 2,75 m (4) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand mind. 0,3 m	2.2.2 Fahrstreifenbreiten (1) Regelfall Fahrstreifenbreite von mind. 3,00 m (2) Reduzierung in Ausnahmefällen auf 2,85 m Bei Ausschluss bestimmter Verkehrsarten geringere Fahrstreifenbreiten möglich (Wegfall konkrete Angabe von 2,2 m) Achtung: Definition Verkehrsbereich (Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10) (3) Begegnungsverkehr Restfahrbahnbreite 5,7 m möglich (4) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 3,00 m Sicherheitsabstand von 0,3 m ist entfallen
	2.2.4 Längsabsperrung (1) Abstand Leitbaken max. 10 m	2.2.5 Längsabsperrung (1) Abstand Leitbaken max. 9 m (3) Es sind geschlossene Absperrungen anzustreben, um den unbefugten Zugang zur Arbeitsstelle zu verhindern. 2.2.6 Vorübergehend gültige Markierungen (neu) (1) innerorts grundsätzlich keine Anordnung von vorübergehend gültigen Markierungen vor Verkehrseinrichtungen 2.3.3 Haltverbote (neu)
	2.3.3 Vorrang an Engstellen Verzicht auf Verkehrsregelung bei Länge von max. 20 m möglich	2.3.4 Vorrang an Engstellen 20 m-Regelung entfallen
	2.4.1 Mindestbreiten (1) Mindestmaße a) Gehwege 1,0 m b) Radwege ohne Gegenverkehr 0,8 m c) gemeinsame Geh- und Radwege 1,6 m d) Fußgängerzonen 3,5 m (4) Abstand zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen mind. 0,15 m	2.4.2 Mindestbreiten a) Gehwege 1,3 m ; kurze Engstellen 1,0 m b) Gehweg, die für den Radverkehr freigegeben sind 1,5 m ; kurze Engstellen 1,3 m c) Benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege 1,5 m ; kurze Engstellen 1,3 m d) Radfahrstreifen 1,5 m e) Gemeinsame geh- und Radwege 2,5 m ; im Ausnahmefall 2,0 m Fußgängerzonen in Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Fußverkehrsaufkommens Abstand zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen entfallen
	2.4.3 Querabsperrung, Längsabsperrung (1) Sicherung mit Absperrschranken (2) Abstand Rundstrahler längs 10 m (wenn notwendig)	2.4.3 Querabsperrung, Längsabsperrung (1) Sicherung mit Absperrschrankengitter (2) Abstand Rundstrahler längs i.d.R. 9 m (wenn Notwendig)
	2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen	2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen mit straßenbündigem Bahnkörper
	2.5.2 Längsabsperrung (1) Abstand Leitbaken max. 10 m	2.5.3 Längsabsperrung (1) Abstand Leitbaken max. 9 m
	3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer	3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
	3.1 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn (1) Längsabstände Leitkegel max. 5 m	3.2 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn (1) Längsabstand der Leitkegel max. 9 m

Das Fachmagazin

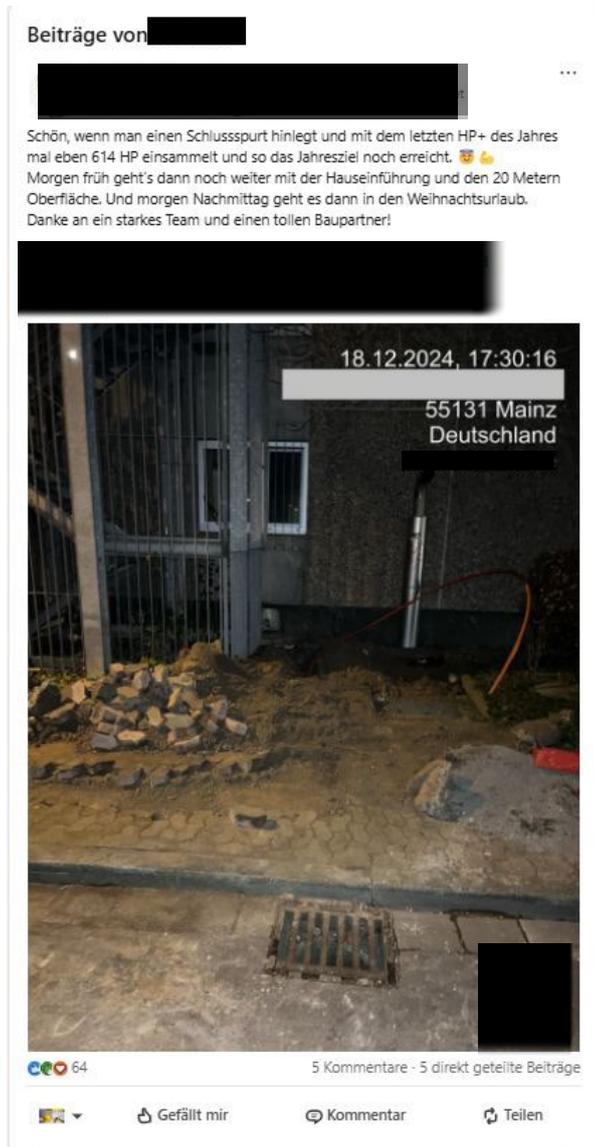
	<p>3.3 Arbeiten im Bereich von Schienenbahnen (3) Abstand Leitkegel max. 5 m</p>	<p>3.4 Arbeiten im Bereich von Schienenbahnen mit straßenbündigem Gleiskörper (3) Abstand Leitkegel max. 6 m</p>
	<p>3.4 Vermessungsarbeiten</p>	<p>entfällt</p>
Teil C		
	<p>2 Arbeitsstellen von längerer Dauer</p> <p>2.2.1 Fahrstreifenbreiten (1) Mindestfahrstreifenbreite 2,75 m Begegnungsverkehr bei einer Restfahrbahnbreite von 5,5 m noch möglich</p> <p>(2) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 3 m bei Regelung mit Lichtsignalanlagen Ausnahme mind. 2,75 m (3) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand mind. 0,5 m</p> <p>2.2.3 Absperrungen (2) Längsabstand Leitbaken max. 20 m</p>	<p>2 Arbeitsstellen von längerer Dauer</p> <p>2.2.2 Fahrstreifenbreiten (1) Regelfall Fahrstreifenbreite von mind. 3,00 m Begegnungsverkehr bei einer Restfahrbahnbreite von 6,00 m noch möglich Achtung: Definition Verkehrsbereich (Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10) (3) weiße dauerhafte Markierung ist in die Breite des angrenzenden Behelfsfahrstreifens einzurechnen Sicherheitsabstand von 0,5 m ist entfallen</p> <p>2.2.3 Absperrungen (2) Längsabstand Leitbaken max. 12 m</p> <p>2.2.4 Markierungen (neu) (1) auf Landstraßen grundsätzlich keine Anordnung von vorübergehend gültigen Markierungen vor Verkehrseinrichtungen (2) Anordnung bei Insellagen der Arbeitsstellen, Behelfsfahrstreifenführungen über Seitenstreifen, mehr als zweistreifigen Fahrbahnen im Gegenverkehrsbereich und unübersichtlichen Verkehrsführungen</p>
	<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (3) Längsabstand Leitkegel 5 m</p>	<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (3) Längsabstand Leitkegel max. 12 m (4) Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln ohne Zugfahrzeug ist nicht zulässig (10) Einführung Regelpläne C II AmS 1; C II AmS 2; C II AmS 3</p>
Teil D		
	<p>1 Allgemeines (1) a. Autobahnen (Z 330) b. Kraftfahrstraßen (Z 331)sofern sie ... Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind.</p>	<p>1 Allgemeines (1) a) Autobahnen (Z 330.1) b) Kraftfahrstraßen (Z 331.1)sofern sie ... Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind. c) Autobahnähnliche Straßen, sofern sie ... Zu- u. Ausfahrten ausgestattet sind (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit sollte, ... nicht mehr als 120 km/h betragen</p>
	<p>2 Arbeitsstellen von längerer Dauer</p>	<p>2 Arbeitsstellen von längerer Dauer</p> <p>2.1 Aufstellentfernung von Verkehrszeichen (1) ... beträgt die erste Geschwindigkeitsbeschränkung i.d.R. 100 km/h entfallen</p>
	<p>2.2 Beleuchtung</p>	<p>entfallen</p>
	<p>2.3 Verkehrsführung</p>	<p>2.2 Verkehrsführung</p> <p>2.2.1 Allgemeines Einfügung neuer Absätze (2), (3), (4), (5), (6), (7) allgemeine Regelungen</p>
	<p>2.3.1 Zahl der Fahrstreifen (2) Ausnahmsweise Verringerung der Fahrstreifenanzahl, wenn ... zu erwartenden Verkehrsspitzen < als 1500 Kfz/h (zwei Fahrstreifen) je Richtungsfahrbahn oder ... < als 3000 Kfz/h (drei Fahrstreifen)</p>	<p>2.2.2 Zahl der Fahrstreifen (2) Ausnahmsweise Verringerung der Anzahl der Fahrstreifen möglich, wenn durch geeignete Bewertungsverfahren nachgewiesen wurde, dass keine nennenswerten Staus vor der Arbeitsstelle zu erwarten sind</p>
	<p>2.3.2 Breite von Behelfsfahrstreifen und -trennstreifen</p>	<p>2.2.3 Breite von Behelfsfahrstreifen (1) Fahrbahnbegrenzungen werden mit einem Abstand von 0,25 m zur verkehrsseitigen Kante von Verkehrseinrichtungen bzw. Fahrzeug-Rückhaltesystemen angeordnet (Bild D-1) (2) Vorhandene Fahrbahnbegrenzungslinien im Bereich von Behelfsverkehrsführungen (auch als weiße dauerhafte Markierung) sind in die Breite des angrenzenden Behelfsfahrstreifens einzurechnen (3) Hinweis auf vorherigen Fahrbahnanbau bzw. Verbreiterung zur Vermeidung geringerer Behelfsfahrstreifenbreiten</p>

Das Fachmagazin

	<p>(4) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand von mind. 0,5 m</p>	<p>(4) Mindestbreite Hauptfahrstreifen 3,50 m und Mindestbreite von Überholfahrstreifen 2,85 m unter besonderen Voraussetzungen Sicherheitsabstand von 0,5 m ist entfallen</p> <p>(7) Definition bzw. Festlegung der Fahrstreifenbreiten in Abhängigkeit der Fahrzeugbreite</p>
	<p>2.3.3 Teilspernung (1) Neigung der Absperrung gegenüber der Fahrbahnachse i.d.R. ca. 1:20; Abstand Leitbaken max. 10 m</p>	<p>2.2.4 Sperrung von Fahrbahnteilen (1) Verziehungsmaß 1:20; Abstand Leitbaken max. 9 m</p>
	<p>2.3.4 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 20 m</p>	<p>2.2.5 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken i.d.R. 18 m (3) Erleichterung des Einfahrens in den Anschlussstellen Ersatz der Leitbaken ca. 100 m vor der Zuführung der Einfädelungstreifen durch Leitschwellen mit Leitbaken Größe 50 cm x 12,5 cm</p> <p>2.2.9 Wechselverkehrsführung Einführen neuer Abschnitt zur Wechselverkehrsführung</p> <p>2.4 Arbeitsstellen unter besonderen Bedingungen Einführung neuer Abschnitt zur Einrichtung bzgl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen unter besonderen Bedingungen</p>
	<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (2) ... Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf, ... nicht mehr als 120 km/h betragen (4) Abstellen der Absperrtafel ohne Zugfahrzeug erlaubt.</p> <p>(8) (16) Abstand Leitkegel Längsabspernung 10 m</p>	<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (2) max 120 km/h nicht mehr erwähnt - unter 1 Allgem. (3)</p> <p>(4) Hinweis zum Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln In den Regelplänen wurde der Abstand der fahrbaren Absperrtafel zur Arbeitsstelle aufgrund des unterschiedlichen Bezugspunktes ASR A5.2 und RSA mit 120 m angegeben. Berücksichtigung des Bezugspunktes nach ASR A5.2 siehe auch Handlungshilfe</p> <p>(10) Abstand Leitkegel Längsabspernung 18 m (12) zusätzlicher Absatz bzgl. Einsatz von Warnschwellen Tabelle D-2 Standortübersicht AkD bei Tage Tabelle D-3 Standortübersicht AkD in der Nacht</p>
<p>Anhänge</p>		<p>Regelpläne im Anhang Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können. Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (Absperrschrankengitter gegenüberliegende Straßenseite,...) neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3 Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit negativem Vorzeichen; nach der 0-Linie mit positivem Vorzeichen</p>

Das Fachmagazin

Die RSA 21 ist einer der wichtigsten (Vorschriften) die es beim Glasfaserausbau, Straßenbau gibt. Diese schreiben genau vor wie eine Baustelle abzusperren ist um keine Gefahr für den Verkehr oder Personen darzustellen. Viele Firmen posten Bilder von Ihren Baustellen und sind noch stolz darauf was sie "geleistet" haben (siehe Bild) was uns Sachverständige natürlich auch auffällt.



Diesen geposteten Beitrag haben wir bei LinkedIn gefunden. Den Namen der Person und der genannten Firma haben wir auf Grund des Datenschutzes unkenntlich gemacht. Es ist aber schon sehr erschreckend wie viele Menschen aus der Branche dieses Bild gelikt haben. Daher haben wir als Sachverständige eine „Black List“ wie wir dieses Dokument nennen auf denen Firmen verzeichnet sind welche schon öfters gegen Bauvorschriften verstoßen haben. Diese dient unserer Firma dazu in der Zukunft wenn man wieder diese Firmen trifft, dass wir genau wissen auf was wir genau achten müssen und was die Vorfälle waren.

Desto wichtiger ist, dass die Bauüberwacher bei den Kontrollen immer überprüfen ob auch der richtige Regelplan für die Bauabschnitte dem General- oder Subunternehmer ausgehändigt wurden und dieser auch jenen dabei hat vor Ort.

Leider findet man immer mehr Baustellen von Tiefbauunternehmen die entweder diese Vorschriften nicht kennen (unmöglich), keine Lust haben diese zu befolgen. Andere wiederum sperren zwar ab beachten aber nicht auf dem Regelplan wie diese gestellt werden müssen (siehe Bild auf der nächsten Seite). Dieser Plan ist von Ibotech auf deren Internetseite heruntergeladen.

Der Sachverständige | Wir decken auf und Informieren

Das Fachmagazin

In der nächsten Ausgabe unseres Fachmagazins werden wir uns mit Datenthemen beschäftigen und den benötigten Genehmigungen.

Wir wünschen Euch ein gutes neues Jahr !

Das Team vom Sachverständigenbüro - Justitia

